

Rahmenrichtlinie für die Ausbildung im Praktischen Jahr an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Diese Rahmenrichtlinie regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. Teil 1 Nr. 44 S. 2405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005), die Ausbildung im Praktischen Jahr.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Form zu verwenden. In allen Fällen ist natürlich die weibliche Form eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zeitlicher Rahmen des Praktischen Jahres
- § 2 Voraussetzungen für den Beginn des Praktischen Jahres
- § 3 Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr
- § 4 Ausbildungsstätten
- § 5 Ausbildungsbereiche
- § 6 Aufgaben der Studierenden im Praktischen Jahr
- § 7 Aufgaben der Kliniken und Lehrpraxen im Praktischen Jahr
- § 8 Qualitätssicherung im Praktischen Jahr
- § 9 Betriebsärztliche Untersuchung
- § 10 Inkrafttreten, Übergangbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen:

1. Handlungsanleitung für den Einsatz von Studierenden im Gesundheitsdienst
2. Hygieneordnung

§ 1

Zeitlicher Rahmen des Praktischen Jahres

- (1) Das Praktische Jahr (PJ) findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in Chirurgie, in der Inneren Medizin, in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.
- (2) Die Studierenden im Praktischen Jahr können sich 30 Ausbildungstage als Fehlzeit anrechnen lassen. Es können in einem Tertial maximal 20 Fehltage genommen werden.
- (3) Das Praktische Jahr beginnt in der zweiten Hälfte der Monate Mai bzw. November des jeweiligen Jahres. Die genauen Termine werden rechtzeitig durch die Medizinische Fakultät

bekanntgegeben. Die von der Medizinischen Fakultät angegebenen Tertialzeiten sind für die Studierenden und die Ausbildungsstätten (Universitätsklinikum, akademische Lehrkrankenhäuser und akademische Lehrpraxen) verbindlich.

- (4) Während des Praktischen Jahres beträgt die durchschnittliche Wochenanwesenheitszeit 40 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten erfolgt durch die Studierenden im Praktischen Jahr auf freiwilliger Basis und soll mit Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 abgegolten werden.

§ 2

Voraussetzungen für den Beginn des Praktischen Jahres

- (1) Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 der ÄAppO erfüllt haben. Voraussetzung für den Beginn des Praktischen Jahres ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Das Praktische Jahr kann frühestens im 7. Fachsemester nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung angetreten werden.
- (3) Voraussetzung ist weiterhin eine betriebsärztliche Untersuchung.

§ 3

Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr

- (1) Die Studierenden melden sich vor dem Beginn des Praktischen Jahres form- und fristgemäß im Referat Lehre an. Die Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr erfolgt nach den in Absatz 3 festgelegten Kriterien.
- (2) Die Bewerbung für Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr erfolgt durch ein Online-Portal. Die Studierenden geben in Ihrer Bewerbung Präferenzen für Zeitraum, Fach und Ausbildungsstätte an.
- (3) Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze, werden diese nach folgenden Prioritäten vergeben:
 - Priorität 1:
Bewerber mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (§ SGB IX) und Bewerber, die elterliche Sorge gemäß § 1626 (Bürgerliches Gesetzbuch) ausüben oder pflegebedürftige Angehörige haben, werden vorab berücksichtigt. Entsprechende Gründe sind mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.
 - Priorität 2:
Bewerber, die eine Promotion an der von Ihnen gewählten Ausbildungsstätte mit entsprechenden Unterlagen belegen können, werden nach der Vergabe der Ausbildungsplätze an den Personenkreis mit Priorität 1 bevorzugt vermittelt.
 - Priorität 3:
Sonstige Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Universität Leipzig immatrikuliert sind.
 - Priorität 4:
Sonstige Bewerber
Sind nach diesem Auswahlverfahren mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden, wird die Auswahl durch das Los getroffen.
Die Ausbildungsplatzvergabe wird spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres bekannt gegeben.
- (4) Treten die Studierenden ein Tertial im Praktischen Jahr trotz Voranmeldungen nicht an, so muss eine Abmeldung in der Regel vier Wochen vor Tertialbeginn im Referat Lehre

- eingegangen sein. Nur wenn die Zulassung an einer Klinik im Ausland nachweisbar später als vier Wochen vor Tertialbeginn eintrifft, können die Studierenden sich auch entsprechend später abmelden. Erfolgt keine Abmeldung, wird die erneute Anmeldung nachrangig berücksichtigt.
- (5) Im PJ-Bescheid festgelegte Ausbildungsplätze können bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Tertials getauscht werden. Der Tausch muss durch das Referat Lehre genehmigt werden.
 - (6) Über die Anerkennung des Praktischen Jahres entscheidet das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe Sachsen.
 - (7) Ausländische Bewerber müssen die Anerkennungsbescheide für Ihre ausländischen Studienleistungen (Entscheidung erfolgt über die Zentralstelle Ausländische Studienleistungen am Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen) vorlegen und gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen können. Ihre Deutschkenntnisse müssen eine Verständigung zwischen Studierenden, ärztlichem Personal und Patienten ermöglichen.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildung im Praktischen Jahr entweder an den Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind oder an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zahl der Studierenden im Praktischen Jahr sollte in den bettenführenden Abteilungen nicht größer sein als 1/10 der tagesbelegten Krankenbetten.
- (3) Die akademischen Lehrkrankenhäuser müssen den Anforderungen der ÄAppO sowie dem Kriterienkatalog der Universität Leipzig für die Aufnahme als akademisches Lehrkrankenhaus entsprechen. Der Medizinischen Fakultät wird ein Ansprechpartner benannt.
- (4) In jedem Tertial soll den Studierenden ein Ansprechpartner am akademischen Lehrkrankenhaus bzw. an der jeweiligen Klinik des Universitätsklinikums benannt werden.
- (5) Die Ausbildung in einer Lehrpraxis oder einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens 8 Wochen je Tertial. Im Wahlfach Allgemeinmedizin und im Wahlfach Arbeitsmedizin kann die Ausbildung während des gesamten Tertials in einer Lehrpraxis absolviert werden. Die Akkreditierung der Lehrpraxen für das Fach Allgemeinmedizin gewährleistet die Selbständige Abteilung für Allgemeinmedizin der Medizinischen Fakultät. In einer Lehrpraxis darf nur ein Studierender pro Arzt ausgebildet werden.
- (6) Wird ein Ausbildungsabschnitt im Ausland absolviert, kann ein Tertial ausnahmsweise in zwei Teile gesplittet werden, wobei die einzelnen Abschnitte jeweils acht Wochen betragen müssen.
- (7) Ein Tertial im Ausland kann nur an Universitäten bzw. den zugehörigen Universitätskliniken und den mit der jeweiligen Universität kooperierenden Lehrkrankenhäusern absolviert werden.
- (8) Für den Ausbildungsabschnitt im Ausland müssen ausreichende Sprachkenntnisse in einer der Amtssprachen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden.
- (9) Die Studierenden benötigen zur Anrechnung des Tertials im Ausland eine Äquivalenzbescheinigung, ausgestellt vom Lehrbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs am Universitätsklinikum.

§ 5 Ausbildungsbereiche

- (1) Die Studierenden im Tertial Innere Medizin sollen auf Wunsch innerhalb des Tertials auf mindestens zwei verschiedenen Stationen eingesetzt werden.

- (2) Der sechzehnwöchige Ausbildungsabschnitt Chirurgie muss 8 Wochen allgemeine Chirurgie (z.B. Visceralchirurgie, Unfallchirurgie) und kann 8 Wochen in einem chirurgischen Spezialgebiet (z.B. Herzchirurgie, Neurochirurgie, Plastische Chirurgie, Kinderchirurgie oder Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) enthalten.
- (3) Innerhalb eines Tertials können die Studierenden maximal 8 Wochen ein klinisch-theoretisches Fach an Einrichtungen, die nachweislich an der Krankenversorgung beteiligt sind, absolvieren. Zwischen der klinisch-praktischen Einrichtung und dem klinisch-theoretischen Institut wird zu diesem Zweck eine Vereinbarung geschlossen. Die Bescheinigung für das absolvierte Terial stellt grundsätzlich die klinisch-praktische Einrichtung aus.
- (4) Ebenso können maximal 8 Wochen eines Tertials im Rehabilitationswesen an der Medica Klinik absolviert werden.

§ 6

Aufgaben der Studierenden im Praktischen Jahr

- (1) Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden nach § 3 ÄAppO ihre während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten an einzelnen Patienten anwenden, vertiefen und erweitern.
- (2) Die täglichen im Logbuch festgelegten Tätigkeiten dokumentieren die Studierenden im PJ auf einer Tätigkeitsdokumentation im Logbuch. Das Logbuch wird am Ende des Tertials vom Lehrbeauftragten unterzeichnet.
- (3) Die Studierenden übernehmen kontinuierlich in Absprache mit dem zuständigen Arzt die Patientenbetreuung von der Aufnahme bis zur Entlassung. Sie sind außerdem bei diagnostischen und therapeutischen Eingriffen anwesend oder beteiligt.
- (4) Die Studierenden nehmen an Weiterbildungsveranstaltungen teil.

§ 7

Aufgaben der Kliniken und Lehrpraxen im Praktischen Jahr

- (1) Am ersten Tag des Tertials wird den Studierenden im Praktischen Jahr von der betreuenden Einrichtung das Logbuch ausgehändigt. Im Logbuch sind alle Tätigkeiten aufgeführt, die die Studierenden im jeweiligen Terial lernen und praktizieren sollen. Die Inhalte werden von der Medizinischen Fakultät bestätigt (Pflichtfächer Innere Medizin, Chirurgie) bzw. erstellt.
- (2) Zu Beginn und Ende des Tertials erfolgt ein Gespräch mit dem zuständigen Lehrbeauftragten.
- (3) Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (4) Alle Tätigkeiten der Studierenden sollen von den Ärzten der Klinik demonstriert und kontrolliert werden.
- (5) Den Studierenden soll die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ermöglicht werden.

§ 8

Qualitätssicherung im Praktischen Jahr

- (1) Die Qualität der Ausbildung an den Kliniken und ihr Erfolg sind regelmäßig zu evaluieren.

- (2) Die Evaluation soll am Ende jedes Tertials erfolgen.
- (3) Im Turnus von einem Jahr werden die Ergebnisse veröffentlicht. Bei einer Teilnehmerzahl von unter 10 Evaluierenden werden die Ergebnisse in einem 2-jährigen Turnus veröffentlicht. Nur die aggregierten Ergebnisse von standardisierten Fragen können online eingesehen werden. Ein zusammenfassender Bericht wird den Universitätskliniken und den akademischen Lehrkrankenhäusern zugeschickt.

§ 9

Betriebsärztliche Untersuchung

- (1) Alle Studierenden des Praktischen Jahres werden entsprechend der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Beginn des Praktischen Jahres durch den Betriebsärztlichen Dienst untersucht (Anlage 1). Die betriebsärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Monate sein und ist vor Beginn des Praktischen Jahres im Referat Lehre vorzulegen. Eine betriebsärztliche Untersuchung wird für die Teilnahme am Ausbildungsabschnitt Praktisches Jahr nur einmal kostenfrei gewährt.
- (2) Während des Praktischen Jahres sind die allgemeinen Regeln der Hygiene an Krankenhäusern zu beachten (Anlage 2).
- (3) Studierenden, die das Praktische Jahr beginnen, wird dringend empfohlen, erforderliche Schutzimpfungen rechtzeitig zu komplettieren (Anlage 1).
- (4) Die arbeitsschutzrechtlichen Anweisungen für Ärzte sollen Anwendung finden.
- (5) Bei Fragen zum Mutterschutz im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit wenden sich die Studierenden an das Büro für Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie an den betriebsärztlichen Dienst. Sie werden arbeits- und tätigkeitsbezogen beraten und auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen hingewiesen.
- (6) Über eine Unterbrechung der Ausbildung wegen Schwangerschaft/ Erziehungsurlaub oder länger als 30 Tage andauernder Krankheit entscheidet das Landesprüfungsamt Sachsen. Es werden nur Teile des Praktischen Jahres angerechnet, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und eine Mindestdauer von 8 Wochen aufweisen.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Rahmenrichtlinie tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenrichtlinie für das Praktische Jahr vom 13. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 14, S. 46 bis 57) außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Diese Richtlinie wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 23. Februar 2016 beschlossen.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1:

Handlungsanleitung für den Einsatz von Studierenden im Gesundheitsdienst

Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind anzuwenden.

Die Studierenden erhalten vor Beginn ausreichende Informationen über potentielle Gefährdungen, Verhalten während des PJ, allgemeine Schutzmaßnahmen und notwendige Impfungen.

Die Studierenden stellen sich, den gesetzlichen Vorschriften der ArbMedVV entsprechend, dem Betriebsärztlichen Dienst vor Beginn des Praktischen Jahres vor. Ein ausreichender Impfschutz ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Praktischen Jahr dringend zu empfehlen.

Bei Einsätzen auf pädiatrischen, gynäkologischen oder onkologischen Abteilungen sollten die üblichen Impfungen gegen Kinderkrankheiten vorliegen.

Für Studierende sind folgende Impfungen dringend zu empfehlen:

Impfschutz oder nachweisbare Immunität gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Pertussis	→	PJ in der Pädiatrie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Onkologie
Impfschutz gegen Hepatitis A	→	PJ in der Pädiatrie, Psychiatrie, ggf. bei besonderer Infektionsgefährdung
Infektionsgefährdung	→	PJ allgemein

Anlage 2:

Hygieneordnung

Einrichtungen der medizinischen Versorgung müssen gemäß Infektionsschutzgesetz eine Hygieneordnung besitzen. Jeder am Patienten Tätige ist verpflichtet sich über deren Inhalt Kenntnis zu verschaffen und danach zu handeln.

Händehygiene

Die Hände des Personals sind der häufigste Übertragungsweg für Krankheitserreger, Maßnahmen zur Händehygiene stellen die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung nosokomialer Infektionen dar (Evidenzgrad Ia nach RKI).

Zur Händedesinfektion sind Mittel auf Alkoholbasis im Originalgebinde zu verwenden.

Das Waschen der Hände sollte auf ein Minimum reduziert, das Bürsten nur bei grober Verschmutzung durchgeführt werden.

Bei Gefahr des Handkontakts mit Sekreten oder Exkreten sollten Handschuhe getragen werden, die unmittelbar nach der Tätigkeit zu entsorgen sind.

Bei trockener Haut sollten die Hände mehrfach täglich mit Feuchtigkeitslotion behandelt werden.

Indikationen der Händedesinfektion:

- Vor ~~und nach direktem~~ Patientenkontakt
- Vor aseptischen Tätigkeiten, z.B. vor dem Betreten der reinen Seite von Schleusen vor Manipulation an zentralen Venenkatheter, vor Zubereitung von i.v. Medikamenten, vor Verbandwechsel
- Nach Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien

- Nach Patientenkontakt
- Nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung

Voraussetzung der Händedesinfektion:

- Saubere, trockene Hände
- Kurz geschnittene, rund gefeilte Fingernägel
- Keine künstlichen Fingernägel, kein Gel
- Kein Nagellack
- Kein Schmuck an Händen und Unterarmen einschließlich Ehering und Armbanduhr

Durchführung der Händedesinfektion:

Ausreichend Desinfektionsmittel in die trockenen Hände geben, 30 Sekunden für die hygienische Händedesinfektion intensiv auf allen Flächen der Hände einreiben (Handrücken, Fingerzwischenräume, Nagelfalze!), 3 Minuten für die chirurgische Händedesinfektion, s.o. inklusive Unterarme

Dienstkleidung/ Schutzkleidung/ Bereichskleidung

Dienstkleidung darf nicht außerhalb des Krankenhauses getragen werden. Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig. Die Privatkleidung muss die Unterarme frei lassen und bei 60°C waschbar sein. Die Dienstkleidung ist regelmäßig zu wechseln. Zum Dienst dürfen nur Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen, vorn geschlossen und fest an der Ferse sitzend sind. Lange Haare müssen während des Dienstes hochgesteckt oder zusammengebunden getragen werden.

Bei besonderer Kontaminationsgefahr, z.B. Bronchoskopie, Koloskopie oder Vorliegen multiresistenter Bakterien ist zusätzlich Schutzkleidung zu tragen, die entweder sofort nach der Tätigkeit entsorgt oder patientengebunden verwendet wird.

In bestimmten Bereichen, z.B. OP-Bereich ist Bereichskleidung zu tragen, die vor Verlassen des Bereiches wieder abgelegt werden muss.